# Änderung der „Vereinssatzung“ des Schützenvereines Singlis 1965 e.V.


## A. Allgemeines
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
§ 2 Zweck des Vereins
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Verbandsmitgliedschaften

## B. Vereinsmitgliedschaft
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6 Arten der Mitgliedschaft
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8 Ausschluss aus dem Verein

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
§ 10 Mitgliederechte
§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
§ 12 Pflichten der Mitglieder
§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins

## D. Die Organe des Vereins
§ 14 Die Vereinsorgane
§ 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung
§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
§ 17 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 18 Der geschäftsführende Vorstand
§ 19 Der Gesamtvorstand und der erweiterte Vorstand

## F. Sonstige Bestimmungen
§ 20 Kassenprüfer
§ 21 Vereinsordnungen
§ 22 Haftung des Vereins
§ 23 Datenschutz im Verein

## G. Schlussbestimmungen
§ 24 Auflösung / Fusion / Änderung des Vereinszwecks
§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 9. September 1965 gegründete Verein führt den Namen „Schützenverein Singlis 1965 e. V."
2. Er hat seinen Sitz in 34582 Borken (Hessen) im Stadtteil Singlis und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Fritzlar unter der Reg.-Nr. 138 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es läuft vom 01.01. - 31.12. des Jahres.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die „Förderung des Sports". Seine Aufgabe ist es, seine Mitglieder durch Pflege des Schießsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen und durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden. Der Jugend soll dabei in besonderen Maße eine Förderung zu teil werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Punkte verwirklicht:
   a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Schießsports;
   b. die Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen;
   c. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
   d. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
   e. die Beteiligung an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und sonstigen sportlichen Wettkämpfen,
   f. die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
   g. die Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung;
   h. die Pflege und Wahrung der Schützentradition und des Schützenbrauchtums;
   i. die Beschaffung, Erhaltung und Pflege der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sportes.
5. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Hessen e. V., Geschäftsstelle Frankfurt am Main und Mitglied des Deutschen Schützenbundes sowie in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden, hier: dem Hessischen Schützenverband e.V. mit Sitz in Frankfurt.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Verein ist für die Allgemeinheit zugänglich.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von der/dem gesetzlichen Vertreter/in zu stellen. Der/die gesetzlichen Vertreter/in der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft zum 1. des nach der Beschlussfassung folgenden Monates. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme kann dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden und muss nicht begründet werden. Eine Beschwerde über die Ablehnung ist nicht zugelassen.

### § 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen zu können und/oder am Schießbetrieb teilnehmen zu können.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt grundsätzlich nach Prüfung durch den Ehrenausschuss gemäß Ehrenordnung.
4. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Gesamtvorstand.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
   - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
   - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
   - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
     a. 1 Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung dieser Rückstände nicht bezahlt, oder
     b. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
   - durch Tod;
   - durch Auflösung des Vereins;
   - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (spätestens zum 30.09. des Geschäftsjahres) erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
   - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht spätestens 3 Monate nach Zustellung der zweiten Mahnung nachkommt;
   - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
   - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, und zwar nur zu Zwecken, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen, erhoben werden.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Über die Erhebung und Höhe von Umlagen entscheidet ebenfalls auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Umlagen können bis zum Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
7. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereines und der Mandatsreferenz zum Fälligkeitstermin eingezogen. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
8. Grundsätzlich gilt als Zahlungsweise die ganzjährige Zahlung (zum 1. Februar), jedoch ist eine vierteljährliche (jeweils zum 1. Februar, Mai, August und November) bzw. halbjährliche Zahlung (jeweils zum 1. Februar und August) möglich.
9. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
10. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
11. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
12. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
13. Ehrenmitglieder erhalten eine Beitragsermäßigung und können auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes beitragsfrei gestellt werden.

### § 10 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres

Stimmrechtes mit, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Mitglieder unter 18 Jahren stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendwartes ab. In der Mitgliederversammlung nimmt der Jugendwart die Interessen dieser Jugendlichen wahr.

## § 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch im Falle einer Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

## § 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:
1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins - und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu entrichten bzw. für Deckung bei der Abbuchung zu sorgen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung zur Ausübung des Schießsportes und/oder ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen,
6. alle volljährigen ordentlichen (insbesondere aktiven) Mitglieder, die die Schießanlage nutzen, können bei Bedarf verpflichtet werden, zur Erhaltung und Modernisierung der Schießsportanlage sowie zur Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebs Arbeitsstunden zu leisten,
7. weiterhin können alle volljährigen ordentlichen Mitglieder, je nach Alter und Geschlecht unter Berücksichtigung der körperlichen Eignung, bei Bedarf zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung sowie der Pflege der Außenanlage des Schützenhauses zu Diensten / Arbeiten herangezogen werden. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, sowie die Höhe der finanziellen Ersatzleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden, setzt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes jeweils für das kommende Jahr fest.

## § 13 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Zur Ahndung von Vergehen gegen Zweck und Aufgabe des Vereines können vom Gesamtvorstand folgende Strafen verhängt werden:
   a. Verwarnungen,
   b. Verweis,
   c. Geldbuße
   d. Sperre.
2. Der Vereinsausschluss nach § 8 der Vereinssatzung unter Anwendung der Ziffern 1-9.

## D. Die Organe des Vereins

### § 14 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung; (§ 15),
- der geschäftsführende Vorstand; (§ 18),
- der Gesamtvorstand (§ 19 Abs. 1),
- der erweiterte Vorstand (§ 19 Abs. 4).

### § 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist die ordentliche durch den geschäftsführenden Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder- und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und soll in den ersten drei Monaten des Jahres einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse verlangt (§ 36 BGB). Die Einberufung muss spätestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich an alle Mitglieder und zusätzlich im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Borken (Hessen) erfolgen. Die Kommunikation kann auch in Textform, mittels elektronischer Medien durch E-Mail, erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
4. Die Tagesordnung der jährlichen Jahreshauptversammlung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
   a. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
   b. Verlesen des Protokolls des Vorjahres
   c. Jahresbericht des 1. Schießwartes
   d. Jahresbericht des 1. Jugendwartes
   e. Bericht des geschäftsführenden Hausmeisters
   f. Bericht des 1. Kassiers
   g. Bericht der Kassenprüfer
   h. Annahme der Berichte und Entlastung des Gesamtvorstandes
   i. Neuwahlen (nach Ablauf der Wahlperiode)
   j. Neuwahl von 2 Kassenprüfern (für das laufende und folgende Geschäftsjahr)
   k. Beschlussfassungen über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen. (Die Abgabefrist wird mit der Einladung bekanntgegeben).

   Weitere Tagesordnungspunkte, insbesondere solche die im Zuge der Anwendung der Satzung erforderlich sind, setzt der geschäftsführende Vorstand ebenfalls fest.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und/oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Das Protokoll führt der Schriftführer. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens ein Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
   Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
11. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegebenen Antragsfrist, beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
12. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Leiter der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegt. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnisse bekanntzugeben.

## § 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung,
7. Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes;
8. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
9. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
10. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

## § 17 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt, oder schriftlich durch begründeten Antrag von ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für die Einladungsform und -Frist, sowie die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Festlegungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung unter § 15.

## § 18 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
   a. dem 1. Vorsitzenden
   b. dem 2. Vorsitzenden
   c. dem 1. Schriftführer
   d. dem 1. Kassierer und
   e. dem 1. Schießwart.

   Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende und/oder ein weiteres geschäftsführendes Mitglied vertreten.

   Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes nach § 19 erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereines. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zum Zwecke der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgelegt werden können, kann der Vorstand bis zur Höhe von 2000,- €uro tätigen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
6. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand (§ 19 Abs. 1) sollen mindestens viermal jährlich zusammenkommen und sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

## § 19 Der Gesamtvorstand und der erweiterte Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
   a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
   b. den Stellvertretern des geschäftsführenden Vorstandes
      nach § 18 Abs.1 Nr. c + d + e, wenn gewählt
   c. dem 1. Jugendwart oder seinem/n Stellvertreter/n
   d. dem 1. Hausmeister oder seinem/n Stellvertreter/n

e. dem Pressewart oder seinem/n Stellvertreter/n
f. dem 1. Festausschussvorsitzenden oder seinem Stellvertreter

2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
   - die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
   - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
   - die Festlegungen der Veranstaltungen des Vereines und deren Vorbereitung.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Gesamtvorstandssitzung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus
   a. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes nach Absatz 1,
   b. den Stellvertretern der Mitglieder des Gesamtvorstandes nach Absatz 1 Nr. c-g, wenn gewählt,
   c. bis zu maximal 5 Festausschussmitgliedern, wenn gewählt,
   d. bis zu maximal 3 Mitgliedern eines Instandhaltungsausschusses, wenn gewählt.
5. Der Gesamtvorstand und der erweiterte Vorstand sollten mindestens zweimal im Jahr zusammenkommen. Die Sitzungen werden in der Regel durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

## E. Sonstige Bestimmungen

### § 20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei neue Kassenprüfer für die Prüfung von zwei Geschäftsjahren. Die Kassenprüfung erfolgt dadurch mit insgesamt 4 Kassenprüfern, womit die Vertretung und ein übergangsloser Einblick in die Kassengeschäfte gewährleistet sein sollen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
2. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Barkassen, Buchungsunterlagen und Belegen auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen sowie die Belege. Über den geprüften Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und der Antrag auf Entlastung zu stellen. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassierer abzustimmen.

### § 21 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt bei Bedarf durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

a. Beitragsordnung
b. Finanz- und Gebührenordnung
c. Geschäftsordnung
d. Schießstandordnung
e. Hausordnung
f. Ehrenordnung
g. Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### § 22 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 400,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### § 23 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
   - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
   - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
   - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
   - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
   - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
   - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern die gesetzlichen Vorschriften dies erfordern.

## G. Schlussbestimmungen

### § 24 Auflösung / Fusion / Änderung des Vereinszwecks

1. Über die Auflösung oder die Fusion des Vereines sowie die Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zum Zwecke der Auflösung oder Fusion des Vereines sowie zur Änderung des Vereinszweckes einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne eine Mindestanzahl von Mitgliedern beschlussfähig ist.

2. Für eine Abstimmung nach Ziffer 1 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins und zur Übernahme der Vorstandsfunktionen entschließen.
4. Nach dem Auflösungs- oder Fusionsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereines durchführen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung oder Fusion der 1. Vorsitzende und der Kassierer als die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins bestellt.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen, an die Stadt Borken (Hessen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes (§61 AO) zu verwenden hat.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

## § 25 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.02.2020 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

34582 Borken (Hessen)-Singlis, den 14.02.2020

Der Geschäftsführende Vorstand:

Hartmut Volze, 1. Vorsitzender

Martina Wedemeyer, 1. Schriftführer

Sebastian Cyriax, 1. Kassierer

Norbert Gießler, 1. Schießwart